

Dr. Wolfgang Peschorn  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0424-II/SEO/2019

Wien, am 6. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Juni 2019 unter der Nr. **3676/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstufung des Bundestrojaners als ‚geheim‘“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

**Zu den Fragen 1, 2 und 4 bis 6:**

- *Wurden Informationen bezüglich des Bundestrojaners als unter das Amtsgeheimnis fallend eingestuft?*
  - a. *Wenn ja, wann und von wem?*
  - b. *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
  - c. *Wenn ja, wird die Einstufung vor Einführung des Bundestrojaners am 1. April 2020 zurückgenommen werden?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Verfügt das Bundesministerium für Inneres bereits über einen Software-Anbieter für den Bundestrojaner?*
  - a. *Wenn ja, welchen?*
  - b. *Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde dieser gewählt?*
  - c. *Wenn ja, um welche Software handelt es sich konkret?*
  - d. *Wenn ja, erfolgte ein öffentliches europäisches Ausschreibungsverfahren?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
  - e. *Wenn nein, nach welchen Kriterien wird ein solcher Anbieter ermittelt?*
  - f. *Wenn nein, wann ist mit der Entscheidung für einen solchen Anbieter zu rechnen?*

- *Wird die Öffentlichkeit über die Entscheidung für einen Software-Anbieter und die Identität desselben informiert?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, wann und auf welchem Wege?*
- *Bestehen Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Unternehmen, die Überwachungssoftware anbieten?*
  - a. *Wenn ja, welche und wie lauten diese?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, sind solche in Erarbeitung und wenn ja, wann ist mit einer Fertigstellung derartiger Richtlinien zu rechnen?*
- *Wie wird gewährt, dass die eingekaufte Software sich auf das rechtlich Zulässige beschränkt?*
  - a. *Wird eine Kontrolle durch unabhängige Expert\_innen durchgeführt werden?*
    - i. *Wenn ja, wie und von welchen?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
    - iii. *Wenn ja, wo wird diese Kontrolle angesiedelt sein?*

Der vormalige Bundesminister Herbert Kickl hat in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3171/J XXVI. GP (3119/AB XXVI. GP) der Abgeordneten Kucharowits vom 27. März 2019 ausgeführt, dass das gegenständliche Beschaffungsvorhaben in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates sowie der damit in Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen der Strafprozessordnung erfolgt.

Die Durchführung des Beschaffungsvorhabens erfordert die strikte Wahrung von Vertraulichkeit, zumal die davon betroffene Software besonders sensiblen und klassifizierten Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Schwermriminalität dienen soll. Der Beschaffungsvorgang ist aus diesem Grund besonders vertraulich zu halten und wurde daher entsprechend den Erfordernissen klassifiziert.

Da die Bekanntgabe technischer Details auch zu einem späteren Zeitpunkt den erfolgreichen Einsatz der Software und den damit gesetzlich verfolgten Zweck gefährden könnte, erscheint es gleichfalls nicht angezeigt, die technischen Details der Software nachfolgend bekannt zu machen.

Derzeit wird ein wettbewerbliches Verfahren durchgeführt, zu dem die für eine Leistungserbringung geeigneten Anbieter europaweit zur Legung eines Angebotes

eingeladen worden sind. Dabei wurden Erfahrungswerte aus anderen europäischen Staaten, technische Kompetenzen und Prüfmechanismen berücksichtigt. Einer öffentlichen Bekanntgabe der detaillierten Angebotsunterlagen steht das evidente Interesse an der Wahrung der öffentlichen Sicherheit entgegen. Damit unterliegen diese Information auch der Amtsverschwiegenheit, welche im Rahmen der parlamentarischen Anfragebeantwortung zu wahren ist, weswegen von einer näheren Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden muss.

Es ist beabsichtigt, vertraglich sicherzustellen, dass vor der Inbetriebnahme der nach Durchführung des Beschaffungsvorgangs angeschafften und auf die gesetzlich vorgesehenen Kriterien modifizierten Software in einem von unabhängigen Experten durchgeführten Audit überprüft wird, dass die Software den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ergänzend wird zu den Fragen auf den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie hoch sind die Kosten für die Beschaffung der Software?*

Die genauen Kosten stehen derzeit auf Grund des laufenden Beschaffungsvorgangs noch nicht fest. Durch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens ist gewährleistet, dass sowohl qualitative als auch preisliche Zuschlagskriterien die Auswahl des Bestbieters bestimmen werden.

Dr. Wolfgang Peschorn



